

Umweltausschuss Aktuell Nr 2



Thema: Lärmschutz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der heutigen Ausgabe des Informationsblattes "Umweltausschuss Aktuell" möchten wir Sie gern über das Thema "Lärm" informieren. Jeder von Ihnen hat sich doch bestimmt schon einmal über den Nachbarn geärgert, der zu einer Zeit, die Sie als unsittlich bezeichnen würden, anfang, Rasen zu mähen oder auf andere Art und Weise laute Geräusche verursachte.

Lärm kann auch zu Erkrankungen führen und schlägt sich auf die Psyche des Menschen nieder. Dies beginnt auch schon im Kleinen Stil, wenn der Nachbar einen mit der Benutzung der Bohrmaschine stört.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen das Thema "Lärm" und einige wichtige Informationen an dieser Stelle näher bringen. Eventuell können Sie so auch Ihre Mitmenschen für dieses Thema sensibilisieren und somit unsere Gemeinde noch ein wenig lebenswerter machen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und würden uns über Anregungen oder Kritik sehr freuen.

Ihr Umweltausschuss der Gemeinde Klein Nordende

Immissionsrichtwerte:

a) in Industriegebieten	70 dB(A)	
b) in Gewerbegebieten	Tag*: 65 dB(A)	Nacht*: 50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	Tag*: 60 dB(A)	Nacht*: 45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten	Tag*: 55 dB(A)	Nacht*: 40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	Tag*: 50 dB(A)	Nacht*: 35 dB(A)
*) Tag = 06:00 Uhr – 22:00 Uhr, Nacht = 22:00 Uhr – 06:00 Uhr		

Schallquelle	dB	Beschreibung
	0	Hörschwelle
Normales Atmen	10	Kaum hörbar
Raschelnde Blätter	20	
Leises Flüstern (5 m entfernt)	30	Sehr leise
Bibliothek	40	
Ruhiges Büro	50	Leise
Normale Unterhaltung (1 m entfernt)	60	
Betriebsarmer Verkehr	70	

Bürolärm mit Maschinen	80	
Schwertransporter, Wasserfall	90	Dauerbelastung führt zu Hörschäden
Alte Untergrundbahn	100	
Baulärm (3 m entfernt)	110	
Rockkonzert (2 m entfernt)	120	Schmerzgrenze
Presslufthammer, Maschinengewehrfeuer	130	
Abheben eines Düsenflugzeuges (in unmittelbarer Nähe)	150	
Großes Raketentriebwerk (in unmittelbarer Nähe)	180	

Wir möchten an dieser Stelle besonders auf den Nachbarschaftslärm eingehen, der durch elektrische und motorgetriebene Heim- und Gartengeräte entsteht.

Am 06.09.2002 ist eine Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von „zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“.

Im Detail bedeutet dies, dass alle Maschinen und Geräte, die neu auf den Markt kommen, mit einer Kennzeichnung versehen werden, in der die Hersteller den maximalen Schallleistungspegel angeben. Des Weiteren ist vorgegeben, wann welches Gerät nicht genutzt werden darf. So gilt ein **Verbot** der Nutzung der folgenden Geräte **werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr so wie an Sonn- und Feiertagen ganztägig**:

Geräte und Maschinen		Betriebsverbote
Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine Motorhacke		Werktags: 20.00 bis 07.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen: ganztägig
Für nachfolgende Geräte gelten weiterführende zusätzliche Beschränkungen:		
Freischneider Gastrimmer/Graskantenschneider(mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler		Werktags: 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 07.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen: ganztägig

Eine **Ausnahme** bilden hierbei allerdings Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler die mit einem **Umweltzeichen der Gemeinschaft** gekennzeichnet und daher als lärmarm eingestuft sind. Diese Geräte dürfen von 07:00 bis 20:00 Uhr durchgängig genutzt werden.



Weitere Beschränkungen besagen, dass **Freischneider, Rasentrimmer / -kantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler** zusätzlich nicht an Werktagen zwischen **07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 07:00 Uhr** benutzt werden dürfen. Auch hier gilt, dass die Nutzung an **Sonn- und Feiertagen gantzätig untersagt ist**.

In besonderen Fällen haben Sie aber die Möglichkeit über Amtswege eine Sondergenehmigung zu erlangen. Diese muss schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Maßnahme notwendig ist und es auch keine anderen Lösungen gibt.

Auch die Gemeinden in Schleswig-Holstein wurden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bereits im Jahre 1999 aufgefordert mit Hilfe eines „Leitfaden/Lärminderungsplan“ die Immissionen zu mindern.

**Zu den angegebenen Zeiten kann Lärm verursacht werden, man muss aber nicht.
Wichtiger als gesetzliche Vorgaben ist stets die nachbarschaftliche Rücksichtnahme.**